

Aktenzeichen:
L 4 R 257/16
S 1 R 1256/12



Verkündet am:
11.04.2017

gez. Thäle,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Eingegangen
08. Juni 2017
Geschäftsbereich B

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Dr. jur.

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße
2, 10709 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

1. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- Beigeladene -

2. Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung, -Bayerische
Versorgungskammer-, Denninger Straße 37, 81921 München

- Beigeladene -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Tappert
den Richter am Landessozialgericht Dr. Müller
den Richter am Landessozialgericht Hemmie
die ehrenamtliche Richterin Frau Clauss
die ehrenamtliche Richterin Frau Dahlem

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 18.09.2013 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Außergerichtlichen Kosten der Klägerin sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist die Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Tätigkeit als angestellte Patentanwältin (Leiterin der Patentabteilung) bei der in ansässigen Beigeladenen ab dem 01.04.2012.

Die am geborene Klägerin ist Dipl.-Ing und seit dem 01.05.2005 zugelassene Patentanwältin und als solche kraft Gesetzes (§ 53 Patentanwaltsordnung – PAO –) Pflichtmitglied in der in München ansässigen Patentanwaltskammer. Eine Pflichtmitgliedschaft für Patentanwälte in der Patentanwaltskammer bestand bereits vor dem 01.01.1995.

Vom 01.07.2006 bis zum 31.12.2007 war die Klägerin als angestellte Patentanwältin bei der _____ als Leiterin der Patentabteilung beschäftigt. Seit dem 01.12.2006 war sie niedergelassene Patentanwältin in Coburg.

Seit dem 01.04.2012 ist sie auf Grund von §§ 15, 15 Abs. 3 Nr. 1 der maßgeblichen Satzung Pflichtmitglied der Bayerischen Versorgungskammer für Rechtsanwälte und Steuerberater - Beigeladene zu 2. -, weil sie zu diesem Zeitpunkt ihren Kanzleisitz nach München (_____) verlegte. Ausweislich des bei der Patentanwaltskammer geführten Verzeichnisses der Patentanwälte wird die Klägerin als selbständige Patentanwältin mit der vorgenannten Kanzleiadresse sowie als Patentanwältin (Syndikuspattentanwaltin) der Beigeladenen zu 1. in Darmstadt geführt.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist für Rechtsanwälte/innen in Bayern sowie seit dem Jahr 2000 auch für die Steuerberater/innen in Bayern zuständig. Seit 2006 ist das Versorgungswerk ferner für Patentanwälte/innen mit Kanzleisitz in Bayern (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen v. 24.12.2005, GVBl, S. 656) sowie aufgrund eines Staatsvertrages ab Juni 2013 auch für Patentanwälte/innen mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen und seit November 2015 für Patentanwälte/innen mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig. Für Mitglieder der Patentanwaltskammer (München) mit Kanzleisitz in Brandenburg, Baden-Württemberg und Sachsen besteht nach der jeweiligen landesrechtlichen Gesetzeslage die Möglichkeit, auf Antrag Pflichtmitglied der dortigen Rechtsanwaltsversorgungswerke zu werden. In Hessen ist eine derartige Möglichkeit nicht vorgesehen.

Mit Bescheid vom 02.07.2007 befreite die Beklagte die Klägerin auf ihren Antrag vom 03.02.2007 gestützt auf § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht für ihre Tätigkeit als Patentanwältin bei der _____ GmbH

ab dem 01.12.2006 (Zeitpunkt des Beginns ihrer Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung).

Seit dem 01.01.2008 war die Klägerin ausschließlich als selbstständige Patentanwältin tätig und zahlte weiterhin Beiträge im Wege der freiwilligen Versicherung bei der Beigeladenen zu 2. ein.

Zum 01.04.2012 übernahm sie neben ihrer Tätigkeit als niedergelassene Patentanwältin zusätzlich im Angestelltenverhältnis die Leitung der Patentabteilung der Beigeladenen zu 1. und verlegte zu diesem Datum zugleich ihren Kanzleisitz als Patentanwältin nach München. Ihren eigenen Angaben zufolge betragen die monatlichen Einkünfte aus der Angestelltentätigkeit bei der Beigeladenen zu 1. Euro Brutto.

Die Beigeladene zu 1. hat zur Tätigkeit der Klägerin Folgendes mitgeteilt: Ihre Firma sei einer der Weltmarktführer im Bereich Mess- und Verfahrenstechnik mit vielfältigen prozesstechnischen Lösungsangeboten in den Bereichen Wägen, Dosieren, Fördern, Sieben und Automatisieren; weltweit beschäftige sie an 33 Standorten rund 3200 Mitarbeiter. In der Zeit vom 2005 bis April 2012 habe sie stets externe Patentanwälte mit der Wahrnehmung ihrer patentrechtlichen Angelegenheiten beauftragt. Aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung habe sie sich dazu entschlossen, das Patentwesen hausintern abzudecken. Seit dem 01.04.2012 sei daher die Anstellung der Klägerin erfolgt. Sie gehöre zur Rechtsabteilung und berichte an den Leiter derselben. Sie führe in ihrer Funktion als Patentanwältin in der Regel alle Arbeiten aus, die zuvor externe Patentanwälte ausgeübt hätten. Die Klägerin übe für die Beigeladene eine rechtsberatende, rechtsentscheidende und rechtsgestaltende sowie rechtsvermittelnde Tätigkeit aus.

Am 31.05.2012 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie seit dem 01.04.2012 als Patentanwältin bei der Beigeladenen beschäftigt sei. Da eine Befreiung von der Versicherungspflicht seit dem 01.12.2006 vorliege, gehe sie davon aus, dass in

Bezug auf die Tätigkeit bei der Beigeladenen keine weiteren Schritte erforderlich seien.

Die Beklagte legte das Schreiben der Klägerin vom 31.05.2012 als Antrag aus.

Mit Bescheid vom 08.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.11.2012 lehnte sie eine Befreiung von der Versicherungspflicht ab: Für die Beschäftigung als Patentanwältin in Hessen bestehe in diesem Bundesland keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Hessischen Rechtsanwälte. Die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wirke sich nicht auf die zu beurteilende Beschäftigung in Hessen aus. Nur bei einer Beschäftigung als Patentanwältin im Bundesland Bayern bestehe auf Grund der Pflichtmitgliedschaft in der Patentanwaltskammer und im Bayerischen Versorgungswerk eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht.

Zur Begründung ihrer hiergegen am 20.12.2012 zum Sozialgericht (SG) Speyer erhobenen Klage hat sie vorgetragen, sie übe bei der Beigeladenen die gleiche Beschäftigung aus wie zuvor bei der GmbH in . Für diese Beschäftigung habe die Beklagte eine Befreiung mit Bescheid vom 02.07.2007 erteilt. Es bestehe daher nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes nur die eingeschränkte Möglichkeit diesen Befreiungsbescheid nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 45 ff SGB X zu widerrufen. Im Übrigen habe sie am 31.05.2012 auch keinen erneuten Befreiungsantrag gestellt, sondern lediglich auf die Änderung des Beschäftigungsverhältnisses im Hinblick auf den bestehenden Befreiungsbescheid vom 02.07.2012 hingewiesen. Unabhängig davon sei aber auch die von der Beklagten ausgesprochene Versagung der Befreiung fehlerhaft, weil die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI vorlägen. Sie sei sowohl Pflichtmitglied in einer berufsständigen Kammer als auch Pflichtmitglied im Bayerischen Versorgungswerk. Als Patentanwältin bestehe Zwangsmitgliedschaft im Bayerischen Versorgungswerk. Eine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer in Hessen gebe es für Patentanwälte nicht. Diese seien kraft Bun-

desrechts Mitglied der in München ansässigen Anwaltskammer, die eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts sei (§§ 18, 53 PAO).

Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass die Klägerin aufgrund ihrer Beschäftigung in Darmstadt (Hessen) nur dann befreit werden könne, wenn das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Hessen eine Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes für die Berufsgruppe der Patentanwälte vorsehe. Dies sei jedoch nicht der Fall. Eine Befreiung könne nur dann ausgesprochen werden, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Bundesland ausgeübt werde, in dem für die Berufsgruppe eine berufsständische Versorgungseinrichtung bestehe und die Mitglieder der Versorgungseinrichtung satzungsgemäß zum Versorgungswerk gleich hohe Beiträge wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätten. Dass die Klägerin der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung angehöre, wirke sich nicht auf die zu beurteilende Beschäftigung in Hessen aus. Eine Befreiungsmöglichkeit sei nicht gegeben. Die mit Bescheid vom 02.07.2007 ausgesprochene Befreiung für die Beschäftigung der Klägerin als Patentanwältin bei der Firma in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.12.2006 wirke sich auf den vorliegenden Fall nicht aus.

Mit Urteil vom 18.09.2013 hat das SG der Klage stattgegeben und sich zur Begründung maßgeblich auf das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19.02.2013 - L 11 R 2182/11 - gestützt. Diese Entscheidung ist vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 03.04.2014 - B 5 RE 9/14 R - aufgehoben worden.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 25.09.2013 zugestellte Urteil am 17.10.2013 Berufung eingelegt.

Zu deren Begründung hat sie zunächst vorgetragen, dass die Bestimmung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI eng auszulegen sei. Anknüpfungspunkt einer Befreiung sei das jeweilige Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB IV. Mithin müsse

wegen der maßgeblichen Beschäftigung eine Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestehen. Es sei mithin zu prüfen, ob die Klägerin wegen ihrer Beschäftigung als Leiterin der Patentabteilung bei der Beigeladenen in Darmstadt Mitglied in der Patentanwaltskammer und der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei. Letzteres sei zu verneinen. Vielmehr bestehe die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wegen ihrer selbstständigen Tätigkeit als Patentanwältin, nicht hingegen wegen ihrer Beschäftigung als Leiterin der Patentabteilung der Beigeladenen. Der Auffassung des SG, dass eine kausale Beziehung zwischen der Tätigkeit, für die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt werde und der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht Voraussetzung für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei, werde widersprochen.

Die Klägerin hat eine Urkunde der Patentanwaltskammer vom 01.06.2016 vorgelegt ausweislich derer sie als Patentanwältin (Syndikuspate Anwältin) bei der Beigeladenen zugelassen worden ist. Nach telefonischer Auskunft der Patentanwaltskammer gegenüber dem Landessozialgericht erfolgt die Aushändigung der Urkunde der üblichen Verwaltungspraxis folgend immer erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheids (§ 41 b Abs. 2 PAO). So sei auch im Fall der Klägerin verfahren worden.

Am 12.02.2016 hat die Klägerin sowohl einen Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI auf Grund der geänderten Rechtslage als auch auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs. 4 Buchst. b SGB VI für ihre am 01.04.2012 aufgenommene Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1. gestellt.

Über den Antrag auf rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4 Buchst. b SGB VI ist noch nicht entschieden worden.

Mit Bescheid vom 18.07.2016 hat die Beklagte den Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI für eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit als Syndikuspatent-anwältin im Bundesland Hessen nicht zulässig sei. Das Befreiungsrecht eines Patentanwalts oder Syndikusanwalts sei unter anderem davon abhängig, dass die zu befreiende Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Bundesland ausgeübt werde, in dem für diese Berufsgruppe die Möglichkeit bestehe, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugehören. Dies könne nur der Fall sein, wenn am Ort der Beschäftigung ein Versorgungswerk mit den entsprechenden Pflichten existiere. Dies sei in Hessen nicht der Fall. In diesem Bundesland gebe es für Patentanwälte keinen Zugang zum jeweiligen Versorgungswerk der Rechtsanwälte aufgrund der maßgeblichen Satzung des Versorgungswerks. Die Mitgliedschaft der Klägerin in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung beruhe hingegen allein auf ihrer selbstständigen Tätigkeit.

Die Klägerin hat gegen den Bescheid vom 18.07.2016 Widerspruch eingelegt. Zu dessen Begründung hat sie ausgeführt, dass die mit dem vorgenannten Bescheid ausgesprochene Ablehnung der Befreiung rechtlich nicht haltbar sei. Da sie kraft zwingenden Rechts Mitglied der Patentanwaltskammer München sei, bestünde für sie nicht die rechtliche Möglichkeit, Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Bundesland Hessen zu werden. Schließlich sei sie auch Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Die von der Beklagten vorgenommene enge Auslegung der Befreiungsvorschrift verletze den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Beklagte hat hierzu weiter ausgeführt, dass die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 19.07. und 27.07.2016 gegen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 betreffend die Ablehnung der Befreiung für Syndikusanwälte von der Rentenversicherungspflicht zu keiner anderen Einschätzung der Rechtslage führten. Das Bundessozialgericht habe in den vorgenannten

Entscheidungen klargestellt, dass abhängig beschäftigte Rechtsanwälte bei nicht-anwaltlichen Arbeitgebern (sog. Syndikusanwälte) nicht von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit werden könnten. Die Erwerbstätigkeit von Syndikusanwälten bei ihren jeweiligen Arbeitgebern gehöre nach dieser Rechtsprechung nicht zum Feld der anwaltlichen Berufstätigkeit im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung. Diese Rechtsprechung sei auch auf die Tätigkeit der Klägerin als angestellte Patentanwältin übertragbar. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass die standesrechtliche Stellung des Patentanwalts weitgehend der eines Rechtsanwalts entspreche. Daher könne zwischen den Berufsbildern keine Differenzierung vorgenommen werden. Die gegen die Urteile des Bundessozialgerichts eingelegten Verfassungsbeschwerden seien vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden. Der vorliegende Rechtsstreit beschränke sich auf die Frage, die den Anspruch der Klägerin auf Befreiung nach dem bis zum 31.12. 2015 geltenden Recht zum Gegenstand habe. Demgegenüber sei im Widerspruchsverfahren betreffend den Ablehnungsbescheid vom 18.07.2015 ein anderer Aspekt streitbefangen. Die Klägerin sei zwar nunmehr für ihre Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1. als Syndikuspatentanwältin nach der Bestimmung des ab dem 01.01.2016 Geltung beanspruchenden § 41 b Abs. 1 PAO zugelassen. Jedoch sei sie nicht wegen dieser Beschäftigung Pflichtmitglied der Beigeladenen zu 2. Dieser gehörten nach der maßgeblichen Satzungsbestimmung des § 15 Abs. 1 u.a. alle Mitglieder der Patentanwaltskammer an, die einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet hätten. Die Klägerin übe ihre streitgegenständliche Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1. jedoch in Hessen aus. Die Pflichtmitgliedschaft im Bayerischen Versorgungswerk bestehe jedoch auf Grund der maßgeblichen Satzungsbestimmung nicht wegen ihrer Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1., sondern wegen ihrer Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer und ihrem Kanzleisitz im Freistaat Bayern. Für Mitglieder der Patentanwaltskammer mit einem Kanzleisitz in Hessen sei eine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gesetzlich nicht vorgesehen. Es lägen mithin zwei unterschiedliche Streitgegenstände vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 18.09.2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladenen zu 1. und 2. stellen keinen Antrag.

Die Beigeladene zu 1. hat ausgeführt, dass sie die angefochtene Entscheidung des SG für zutreffend erachte. Die Tätigkeit der Klägerin als Patentanwältin in ihrer Firma sei eine berufstypische Patentanwaltstätigkeit.

Die Beigeladenen zu 2. hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten führt in der Sache zum Erfolg.

Das SG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klägerin einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für ihre ab den 01.04.2012 bei der Beigeladenen zu 1. ausgeübte Tätigkeit als Syndikuspate-

anwältin hat. Nach Auffassung des erkennenden Senats besteht ein solcher Anspruch auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtslage, wie sie sich nunmehr auf Grund des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung ergibt. Hierzu im Einzelnen:

Die von der Klägerin erhobene Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig. Mit der Aufhebung der angefochtenen Bescheide wäre der Klägerin allein nicht gedient, da sie die (rückwirkende) Befreiung von der Versicherungspflicht für ihre seit dem 01.04.2012 bei der Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit als angestellte Patentanwältin (Syndikuspatentanwältin) erstrebt. In einem derartigen Fall überwiegt die Verpflichtungsklage, während der Anfechtungsklage eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Es handelt sich mithin in Übereinstimmung mit dem von der Klägerin gestellten Antrag um eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Für eine solche Klage ist grundsätzlich der zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bestehende Sach- und Rechtsstand entscheidend (vgl. BSGE 41, 38).

Maßgeblich ist mithin die durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015 geschaffene Rechtslage (BGBl. I S. 2517). Nach dieser richtet sich die rechtliche Bewertung des Streitgegenstandes, der in der Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht für ihre seit dem 01.04.2012 ausgeübte Tätigkeit als Syndikuspatentanwältin besteht. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung ist daher der Anspruch auf Befreiung nicht allein nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Recht zu beurteilen. Mit Bescheid vom 18.07.2016 hat die Beklagte den von der Klägerin gestellten Antrag auf Befreiung vom 12.02.2016 nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI abgelehnt. Dieser Bescheid ist nach § 96 SGG Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden. Über den weiteren Antrag auf rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4 Buchst. b SGB VI hat sie noch nicht entschieden, so dass sich bereits von daher

nicht die Frage stellt, ob ein entsprechender Bescheid überhaupt nach § 96 SGG Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits hätte werden können.

Ein Anspruch der Klägerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich zur Überzeugung des Senats auch nicht auf der Grundlage der rechtlichen Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, die als Reaktion auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 (vgl. Urf. v. 03.04.2014 - B 5 RE 13/14 R u. - B 5 RE 3/14 R- sowie B 5 RE 9/14 R -) erfolgt ist. Diese Neuregelung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Ihr Ziel war dabei sowohl die Neuregelung der Stellung der Syndikusanwälte als auch die Wiederherstellung der Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI (vgl. hierzu Bosien, Die neue Befreiungsmöglichkeit für Syndikusrechtsanwälte, RVaktuell 2016, S. 34 ff). Erklärter Regelungszweck des Gesetzesvorhabens war es, die Rechtsstellung von Syndikusrechtsanwälten bzw. Syndikuspattentanwälten weitgehend anzugleichen und speziell im Hinblick auf die Befreiung von der Versicherungspflicht den vor Verkündung der Beurteilung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2015 bestehenden Rechtszustand aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Syndikuspattentanwälte können nunmehr nach § 41 b PAO bei der Patentanwaltskammer in München ihre Zulassung zur Patentanwaltschaft als Syndikuspattentanwalt beantragen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Patentanwalts gemäß den §§ 5 bis 8 PAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 14 vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 41 a Abs. 2 bis 5 PAO entspricht. Hiernach liegt eine patentanwaltliche Tätigkeit für angestellte Patentanwälte bei anderen Arbeitgebern als Patentanwälten und rechts- oder patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vor, wenn sie die in § 41 a Abs. 3 PAO niedergelegten inhaltlichen Kriterien erfüllt. Das Vorliegen der maßgeblichen inhaltlichen Kriterien ist in einem förmlichen Verfahren festzustellen. Hiernach entscheidet über die Zulassung als Syndikuspattentanwalt die Patentanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der

Rentenversicherung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller sowie den Träger der Rentenversicherung zuzustellen (§ 41 b Abs. 2 S. 1, 2 PAO). Sowohl dem Antragsteller als auch dem Träger der Rentenversicherung steht gegen die Entscheidung Rechtsschutz nach § 94 a Abs. 1, 2 PAO zu. Dieser richtet sich vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der PAO nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach der Neuregelung in § 41 b Abs. 2 S. 4 PAO ist der Träger der Rentenversicherung bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI an die bestandskräftige Entscheidung der Patentanwaltskammer nach § 41 b Abs. 2 S. 1 PAO gebunden.

Für die Klägerin besteht aufgrund ihrer abhängigen Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1. Sozialversicherungspflicht, da die ihr gewährte monatliche Bruttvergütung von € über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (§§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI iVm 8 Abs. 1 SGB IV).

Der Klägerin steht aber letztlich auch aufgrund der bestandskräftigen Entscheidung der Patentanwaltskammer München mit der sie als Syndikuspatentanwältin bei der Beigeladenen zu 1. zugelassen worden ist (Urkunde vom 01.06.2016) kein Anspruch auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht zu.

Nach § 41 b Abs. 2 S. 4 PAO ist der Träger der Rentenversicherung an die bestandskräftige Entscheidung der Patentanwaltskammer gebunden. Diese Bindungswirkung besteht darin, dass mit der erteilten Zulassung als Syndikuspatentanwalt die zuständige fachkundige Patentanwaltskammer nach den Regeln des Berufsrechts, auf welche der sozialversicherungsrechtliche Tatbestand des SGB VI Bezug nimmt, grundsätzlich das Vorliegen einer Tätigkeit, die zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt, bescheinigt (vgl. BT-Drs. 18/5201 S. 20 und 32 für die vergleichbaren Regelungen zum Syndikusrechtsanwalt). Die Rechtswirkung eines bestandskräftigen Zulassungsverwaltungsakts der Patentanwaltskammer ist mithin

von dem Träger der Rentenversicherung und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in der Weise zu beachten, dass die dort getroffenen Regelungen auch ihnen gegenüber als verbindlich anzusehen sind (sog. Tatbestandswirkung; vgl. BT-Drs. 18/5201, S. 33). Daneben bleibt der sozialversicherungsrechtliche Tatbestand eigenständig von den Trägern der Rentenversicherung zu prüfen (vgl. BT-Drs. 18/5201, S. 32; Bosien, a.a.O. S. 36). Dies bedeutet, dass der Träger der Rentenversicherung die Frage des Vorliegens einer (syndikus-) anwaltlichen Tätigkeit nicht mehr, wie es vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung vom 01.01.2016 der Fall war, eigenständig prüfen darf. Allein hieran ist er gebunden.

Die Beklagte hat darüber hinaus die übrigen Befreiungsvoraussetzungen wie die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wegen der zugelassenen Beschäftigung und die Zahlung einkommensbezogener Beiträge an das Versorgungswerk und den Umstand hieraus resultierender Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters zu prüfen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b u. c).

Die Beklagte hat sich im Rahmen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Prüfungskompetenz darauf berufen, dass die Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI deshalb ausgeschlossen sei, weil die Klägerin als Syndikuspattentantwältin in Hessen keinen Zugang zum dortigen Rechtsanwaltsversorgungswerk habe. Ihre Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung beruhe allein auf ihrer selbständigen Tätigkeit als Patentantwältin mit Kanzleisitz in München.

Mit dieser Begründung überschreitet die Beklagte nicht den von ihr in eigener Zuständigkeit zu überprüfenden sozialversicherungsrechtlichen Tatbestand, da sie nicht die Tätigkeit der Klägerin als Syndikuspattentantwältin bei der Beigeladenen zu 1. und mithin das Vorliegen der von der Patentanwaltskammer nach den Regeln des Berufsrechts zu prüfenden Voraussetzungen zur Zulassung der Klägerin als Syndikuspattentantwältin (§ 41 b Abs. 1 PAO) in Abrede stellt. Nur an diese Zulassung und die mit ihr bestandskräftig festgestellten berufsrechtlichen Vorausset-

zungen, insbesondere diejenigen des § 41 a Abs. 2 bis 5 (vgl. § 41 b Abs. 1 Nr. 3) PAO ist die Beklagte nach § 41 b Abs. 2 S. 4 PAO gebunden.

Nach wie vor muss die Beklagte jedoch bei Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die normativen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI beachten, die durch die gesetzliche Neuregelung nicht verändert worden sind. Diese Bestimmung gibt versicherungspflichtig Beschäftigten, die gleichzeitig verkammerte Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nur für die „Beschäftigung, wegen der“ sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglieder einer berufsständischen Kammer sind. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI fordert dabei nach Normwortlaut und Funktion stets zusätzlich, dass die Tätigkeit, die zur Versicherungspflicht bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung führt, gleichzeitig in der Form der Beschäftigung ausgeübt wird und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (vgl. BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 9/14 R - Rdnr. 34 zit. nach juris).

Vorliegend begründet die Beschäftigung der Klägerin als Syndikusanwältin bei der Beigeladenen zu 1. jedoch nicht ihre Versicherungspflicht bei der Beigeladenen zu 2. Vielmehr ist sie dort allein deshalb Pflichtmitglied, weil sie für ihre selbstständige Tätigkeit als Patentanwältin einen Kanzleisitz in München eingerichtet hat. Dieser Umstand führt für nicht berufsunfähige Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie einen Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben, zu einer Pflichtmitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 2 (Art. 30 Bay. Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen sowie § 15 in der maßgeblichen Satzung der Beigeladenen zu 2.). Diese kraft Gesetzes angeordnete Mitgliedschaft beruht mithin allein auf der selbstständigen Tätigkeit der Klägerin als Patentanwältin, nicht hingegen aber auf der versicherungspflichtigen Tätigkeit

für die Beigeladene zu 1. als Syndikuspatentanwältin. Die Klägerin ist mithin nicht „wegen der“ Beschäftigung, die sie bei der Beigeladenen zu 1. ausübt, Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Nach alledem ist der Berufung der Beklagten stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht an die elektronische Gerichtspoststelle des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann an die elektronische Gerichtsstelle des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

gez. Dr. Tappert

gez. Hemmie

gez. Dr. Müller

